



# DGFG

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR  
GEWEBETRANSPLANTATION  
GEMEINNÜTZIGE GESELLSCHAFT mbH

**Die Gewebespende -**  
*dem Leben eine Brücke bauen*

# Die Gewebespende

im Pius Hospital Oldenburg

## Ihre Ansprechpartner:innen

**Nicole Schidlowski**

Koordinatorin Region Nord  
c/o Klinikum Oldenburg  
Rahel-Straus-Str. 10 | 26133 Oldenburg  
Tel: (+49) 441 403 70 117  
Mobil: (+49) 175 694 9486  
Fax: (+49) 441 403 4224  
E-Mail: nicole.schidlowski@gewebenetzwerk.de

**Silja Bunjes**

Koordinatorin Region Nord  
c/o Klinikum Oldenburg  
Rahel-Straus-Str. 10 | 26133 Oldenburg  
Tel: (+49) 441 403 70 102  
Mobil: (+49) 170 716 8161  
Fax: (+49) 441 403 4224  
E-Mail: silja.bunjes@gewebenetzwerk.de

**Zita Guhe**

Koordinatorin Region Nord  
DGFG Koordinierungsbüro  
Alte Bockradener Str. 91 | 49479 Ibbenbüren  
Mobil: (+49) 170 200 61 50  
Fax: (+49) 511 – 563 559 52 71  
E-Mail: zita.guhe@gewebenetzwerk.de

**Jan Kniese**

Arzt  
Feodor-Lynen-Straße 21 | 30625 Hannover  
Tel: (+49) 511 563 559 31  
Mobil: (+49) 151 461 289 71  
Fax: (+49) 511 563 559 55  
E-Mail: jan.kniese@gewebenetzwerk.de

## Zusammenarbeit in der Gewebespende

Ihr Krankenhaus und die DGFG haben eine vertragliche Zusammenarbeit bei der Gewebespende vereinbart. Ziel ist die Unterstützung bei der Realisierung von Gewebespenden.

In diesem Vertrag ist geregelt, dass Ihr Klinikum der DGFG über ein zeitnahe Verfahren Meldungen über den Tod von Patient:innen übermittelt. Daraufhin kontaktieren die zuständigen Koordinator:innen die Stationsärztin oder den Stationsarzt. So können sie weitere für die Realisierung der Gewebespende nötige Informationen erfragen. Dazu gehören aktuelle Diagnosen, Therapien und gegebenenfalls die Kontaktdaten für das Gespräch mit den Angehörigen.

Unsere Koordinator:innen organisieren den gesamten Prozess der Gewebespende individuell und selbstständig. In Abstimmung mit dem ärztlichen Team der DGFG klären sie mögliche Kontraindikationen für die Spende ab. Sie nehmen Einsicht in die Krankenakte und führen das Gespräch mit den Angehörigen. Der Zeitaufwand für Mitarbeitende der Klinik beschränkt sich auf die Dauer eines kurzen Telefonats und im Zweifel auf die Bereitstellung der Krankenakte.

## Zeitfenster in der Gewebespende



Augenhornhäute

bis zu 72 Stunden  
nach Todeseintritt



kardiovaskuläre  
Gewebe:  
Herzklappen  
Blutgefäße

bis zu 36 Stunden  
nach Todeseintritt



muskuloskelettale  
Gewebe:  
Knochen  
Sehnen  
Bänder

bis zu 48 Stunden  
nach Todeseintritt



Amnionmembran  
aus der Plazenta

nach geplanter  
Kaiserschnittgeburt

# Ablauf einer Gewebespende



Herz-Kreislauf-Stillstand /  
irreversibler  
Hirnfunktionsausfall  
(Organspende) § 3, 4 TPG

Spendermeldung an die DGFG  
(KIS, E-Mail, Telefon)

Medizinisches Screening  
durch DGFG-Koordinator:in  
ggf. Gespräch behandelnde:r Ärzt:in | Krankenakte |  
Hausärzt:in

Vorliegen von  
Kontraindikationen = Abbruch

Bedingungen  
< 72h | Blutprobe | keine Ausschlussgründe

Ablehnung einer Gewebespende

Aufklärungsgespräch –  
Eruierung des Willens der Verstorbenen  
durch DGFG-Koordinator:in | ärztlichen Dienst der  
DGFG | ggf. Unterstützung durch Klinikärzt:innen

Generelle oder eingeschränkte Zustimmung zur  
Gewebespende

Gewebeentnahme und würdevolle Versorgung

Transport in die Gewebebank und dortige  
Aufbereitung

Vermittlung durch die DGFG zur Transplantation

Bei der Aufklärung der Angehörigen  
gilt das Gebot der Einzigkeit (§ 4  
Abs. 1 Satz 3 TPG) – im Falle einer  
potentiellen Organspende immer  
auch nach der Gewebespende  
fragen!



## Spende

Um Gewebespenden zu realisieren, sichten unsere **Koordinator:innen** die **Verstorbenenmeldungen** aus den Spendeckrankenhäusern. Gemeinsam mit unserem ärztlichen Team überprüfen sie, wer für eine Gewebespende infrage kommt. Liegen keine **Kontraindikationen** vor, informieren die Koordinator:innen die potentiellen Spender:innen bzw. deren **Angehörige** umfassend, neutral und ergebnisoffen über die Möglichkeit und den Umfang einer Gewebespende. Kommt es in diesen Gesprächen zu einer Zustimmung, entnehmen unsere Koordinator:innen das Gewebe – meist in der Pathologie. Für eine notwendige **Infektionsdiagnostik** ist zudem eine **Blutprobe** erforderlich. Diese kann auch postmortal bis zu 24 Stunden nach Todseintritt entnommen werden. Im Anschluss an die Entnahme sorgen die Koordinator:innen für eine **pietätvolle Wiederherstellung** der Gewebespender:innen.

## Prozessierung

Im Unterschied zur Organspende wird Gewebe nicht sofort transplantiert, sondern nach der Entnahme in einer **Gewebebank** aufbereitet. Dort werden die Gewebe auf mögliche Beschädigungen und ihre Funktionalität hin untersucht. In der Gewebebank werden weitere **mikrobiologische Kontrollen** durchgeführt. Nach der Prozessierung lagern die Präparate abhängig von der Gewebeart und Konservierungsmethode unterschiedlich lange in der Gewebebank. Die DGFG hat ein **Netzwerk aus insgesamt 14 Gewebebanken** aufgebaut. Unsere Gewebezubereitungen unterliegen den umfangreichen **Zulassungs- und Sicherheitsvorschriften** des Arzneimittelgesetzes. Außerdem haben wir die Genehmigungen des **Paul-Ehrlich-Instituts**, die Gewebe zur Transplantation abzugeben.

## Verteilung

Alle transplantierenden Einrichtungen können Gewebetransplantate von der DGFG beziehen. Die Mitarbeiterinnen unserer **Vermittlungsstelle** stehen Transplantationszentren für die Registrierung der Patient:innen und Fragen zu den Gewebepräparaten zur Verfügung. Mit dem bundesweiten Netzwerk können wir eine **Regel- und Notfallversorgung** auch bei schwankenden Beständen und Nachfragen sicherstellen. Für die Bereitstellung der Transplantate berechnet die DGFG eine einheitliche und gewebeabhängige **Aufwandlerstattung**. Diese kann von den Kliniken über das **Fallpauschalensystem** mit den Krankenkassen abgerechnet werden. Mithilfe der Aufwandlerstattung refinanziert die DGFG ihre gesamten Prozesse – von der Spende, über die Aufbereitung bis zur Vermittlung zur Transplantation.



# Rechtliche Grundlagen für die Arbeit der DGFG

Die Entnahme, Prozessierung und Lagerung von Geweben unterliegen strengen gesetzlichen Regelungen. Grundlage ist die EU-Richtlinie 2004/23/EG. Sie legt in der gesamten Europäischen Union einheitliche Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Gewebezubereitungen fest. Der Gesetzgeber übertrug im Jahr 2007 mit dem Gesetz über Qualität und Sicherheit von menschlichen Geweben und Zellen, kurz **Gewebegegesetz**, diese Richtlinie ins deutsche Rechtssystem. Das Gewebegegesetz ist ein Artikelgesetz. Es wurde vor allem durch Änderungen des **Arzneimittel- (AMG)** und **Transplantationsgesetzes (TPG)** umgesetzt.

## Gewebegegesetz

(seit August 2007)

### Transplantationsgesetz (TPG)

- Auskunftsrechte und -pflichten (§ 4,7)
- Einwilligung zur Spende (§ 4)
- Besondere Pflichten der Gewebeeinrichtung (§ 8d)
- **Gewebehandelsverbot (§ 17)**

Rechtliche Fragen der Gewebespende wie etwa die Aufklärung der Bevölkerung und die Einwilligung zur Spende, Auskunftspflichten der medizinischen Einrichtungen sowie das Gewebehandelsverbot sind im **Transplantationsgesetz** geregelt. Des Weiteren wurde bestimmt, dass die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten potentieller Gewebspender:innen durch Gewebeeinrichtungen zulässig sind.

### Arzneimittelgesetz (AMG)

- Gewebeentnahme und -aufbereitung (§ 20b)
- Inverkehrbringen (§ 20c, 21a)

Gewebeeinrichtungen benötigen sowohl für die Spende, Entnahme und medizinische Untersuchung von Geweben (§ 20b AMG) als auch für deren Verarbeitung, Transport, Konservierung, Lagerung und Verteilung (§ 20c AMG) eine Erlaubnis der jeweils zuständigen Landesbehörde. Diese inspiziert die Gewebebank in der Regel alle zwei Jahre. Gewebebanken benötigen zudem eine Genehmigung des Paul-Ehrlich-Instituts (§ 21a AMG), um Gewebezubereitungen in den Verkehr zu bringen und an Transplantationszentren abgeben zu dürfen.

## Auskunftspflicht für behandelnde Ärztinnen und Ärzte

Im Rahmen der Gewebespende verarbeiten wir **personenbezogene Daten** zur Erfüllung einer **rechtlichen Verpflichtung**. Diese rechtliche Verpflichtung geht zurück auf das »Gesetz über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen und Gewebe« – kurz »**Transplantationsgesetz (TPG)**«. Bevor eine Gewebespende überhaupt stattfinden kann, müssen unsere Koordinator:innen in Abstimmung mit unseren Ärzt:innen eine **medizinische Indikationsprüfung** der potentiellen Spender:innen vornehmen.

Der Schutz der Empfänger:innen steht immer an erster Stelle. Die medizinische Indikationsprüfung ist die Basis dafür, dass Patient:innen am Ende ein **sicheres Transplantat** erhalten. Dafür liefern die Patientenakten sowie ein Gespräch mit zuletzt behandelnden Ärzt:innen in den Kliniken oder Hausärzt:innen unseren Koordinator:innen **wichtige Informationen**. Da die Koordinator:innen auf **Weisung unserer Ärzt:innen** arbeiten, ist eine Weitergabe dieser personenbezogenen Daten an sie zulässig. Als behandelnde Ärztin oder behandelnder Arzt sind Sie **nach § 7 TPG zu einer Auskunft über personenbezogene Daten verpflichtet**. Neben der Weitergabe der Patientendaten zählen hierzu auch die **Kontaktdaten der Angehörigen für das Aufklärungsgespräch**.

Die DGFG verarbeitet personenbezogene Daten neben der medizinischen Indikationsprüfung zum Schutz der Gewebeempfänger:innen auch zur **Vermittlung von Gewebetransplantaten an Patientinnen und Patienten**.

Zwischen Spendeinrichtungen und der DGFG sind die datenschutzrelevanten Prozesse in **Kooperationsverträgen** weiter geregelt. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden nach Beendigung der Arbeitsaufgabe im Einklang mit den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht. Diese entspricht für Patientendaten gem. § 15 TPG 30 Jahre nach Entnahme bzw. Transplantation der Gewebe.

**Datenschutz in der Gewebespende**  
Informationen für Netzwerkpartner



[Hier geht's zum Datenschutzflyer der DGFG!](#)

## Über uns – das Gewebenetzwerk

Die Deutsche Gesellschaft für Gewebetransplantation (DGFG) ist eine unabhängige und gemeinnützige Organisation.

Wir realisieren bundesweit die Spende von **Augenhornhäuten, Amnionmembranen, Herzkappen, Blutgefäßen, Knochen und Weichteilgewebe (Sehnen und Bänder)**.

Von 1997 bis 2007 realisierten wir noch als DSO-G, einer Tochtergesellschaft der Deutschen Stiftung Organtransplantation (DSO), Gewebespenden in Deutschland. Mit **Inkrafttreten des Gewebegegesetzes in 2007** kam es zur räumlichen und rechtlichen Trennung von der DSO und zur **Gründung der DGFG**. Seitdem haben wir ein bundesweites Netzwerk aus zahlreichen Kliniken, Gewebebanken und transplantierenden Einrichtungen aufgebaut.

Die DGFG wird ausschließlich von öffentlichen Einrichtungen aus dem Gesundheitswesen getragen: **Gesellschafter** sind das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden, das Universitätsklinikum Leipzig, die Medizinische Hochschule Hannover, die Universitätsmedizin Rostock und das Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum Neubrandenburg.

Über den Ausbau der Spendeprogramme und des Gewebenetzwerks setzt sich die DGFG für eine **bedarfsgerechte, sichere und transparente Versorgung von Patient:innen** in Deutschland mit Gewebetransplantaten ein.

**Die DGFG ist rein gemeinnützig tätig.** Alle Gewebezubereitungen aus der altruistischen Gewebespende unterliegen dem Handelsverbot (§20b, c und §21a AMG)!



● DGFG Koordinations-Standort ▲ Gewebebank ◆ Gesellschafter ■ Hauptverwaltung